



Sachgebiet S41

Im Hause

Regensburg, 22.09.2017
Az.: S 31-64-Mintraching

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Sengkofen/Moosham V“ der Gemeinde Mintraching auf den Flurnrn. 3265 und 3266, Gem. Moosham;

Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten
hier: Ihre Schreiben vom 01.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplänen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I. und II. Ordnung** liegen für den maßgeblichen Bereich nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.
2. Auch sind keine **Altlasten oder Verdachtsflächen** für das Gebiet bekannt. Der Hinweis im Bebauungsplanentwurf bei Auffinden von schädlichen Bodenveränderungen ist ausreichend.
3. **Niederschlagswasser:**
Bei Solarfeldern entsteht bei Regen Niederschlagswasser, das umweltverträglich zu entsorgen ist.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Da die Flurstücke eine Hanglage aufweisen, darf das Niederschlagswasser nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sollte im Vorfeld geprüft werden.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“(NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“(TRENGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rank

Sachgebietsleiterin